

# titelschutz-magazin

Das Magazin für Titelschutz

Liebe Leserinnen und Leser des Titelschutz-Magazins.



Im April wurden 32 Titel in 19 Titelschutzanzeigen veröffentlicht, was uns sehr freut.

Trends:

HASHTAG des Monats: [#Periscope](#)



vs.



In eigener Sache: Mit der [Flatrate für Titelschutzanzeigen](#) haben wir ein praktisches Tool geschaffen, um „Vielveröffentlichern“ oder auch Kanzleien die Möglichkeit zu geben, bei einem klar definierten, einmaligen Budget unendlich viele Titelschutzanzeigen zu veröffentlichen. In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen aus München

*Volker Lehmann, CEO*

## RECHTSPRECHUNG

OLG KÖLN: TITELSCHUTZ FÜR COMPUTERSPIEL "FARMING SIMULATOR 2013" URTEIL VOM 28.11.2014 – 6 U 54/14

**Zwischen den Titeln "Farming Simulator 2013" und "Farm Simulator 2013" für**

**Computerspiele besteht bei unterdurchschnittlicher Kennzeichnungskraft, Werkidentität und hoher Zeichenähnlichkeit unmittelbare Verwechslungsgefahr.**

Auszug:

„c) Der Titel „Farming Simulator 2013“ ist für ein Landwirtschafts-Simulationsspiel im Ergebnis hinreichend kennzeichnungskräftig. Eine Bezeichnung eines Werks im Sinn von § 5 Abs. 3 MarkenG ist kennzeichnungskräftig, wenn ihr die Eignung zur Werkindividualisierung, also zur Unterscheidung eines Werks von anderen Werken, zukommt. Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestmaß an Individualität, das dem Verkehr eine Unterscheidung von anderen Werken ermöglicht (BGH, GRUR 2003, 440, 441 – Winnetous Rückkehr; Senat, WRP 2014, 1355 = GRUR 2014, 1111, 1112 – wetter.de; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 3. Aufl. 2010, § 5 Rn. 91). Der Beklagten ist zuzugestehen, dass die Bezeichnung „Farming Simulator 2013“ für ein Landwirtschafts-Simulationsspiel stark beschreibenden Charakter hat und beispielsweise nach markenrechtlichen Grundsätzen kaum als Wortmarke schutzfähig wäre, so dass die von der Beklagten vorgelegte Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM nachvollziehbar ist.

44

Allerdings hat die Rechtsprechung bei bestimmten Werkkategorien im Bereich des Titelschutzes auch stark beschreibenden oder farblosen Titeln noch eine ausreichende Kennzeichnungskraft zuerkannt. So werden an die Unterscheidungskraft von Zeitschriftentiteln nur geringe Anforderungen gestellt, weil auf dem Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt schon immer Zeitungen und Zeitschriften unter mehr oder weniger farblosen Gattungsbezeichnungen angeboten worden sind (BGH, GRUR 2000, 504, 505 – FACTS; GRUR 2002, 176 – Auto Magazin, jeweils m. w. N.). Maßgeblich ist daher, ob mit dem Landgericht auch für den hier in Rede stehenden Markt eine entsprechende Verkehrsgewohnheit angenommen werden kann. Ob eine solche Erleichterung für eine bestimmte Werkkategorie in Betracht kommt, hängt davon ab, ob es für das Publikum darauf ankommt, eine schlagwortartige Information

über den Inhalt zu erhalten und ob der Verkehr sich darüber klar ist, dass er deshalb auf Unterschiede stärker achten muss (Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 3. Aufl. 2010, § 5 Rn. 100; vgl. BGH, GRUR 2001, 1050, 1051 – Tagesschau). Auf einem solchen Markt genießen lediglich reine Gattungsbezeichnungen wie „Magazin“ keinen Titelschutz (Hacker, in: Ströbele/Hacker, MarkenG, 11. Aufl. 2015, § 5 Rn. 103). Eine derartige Erleichterung kann, bei Feststellung entsprechender Gewohnheiten, auch für ein bestimmtes Marktsegment anzunehmen sein (Senat, GRUR 2000, 1073, 1074 – Blitzgerichte, für Kochbücher).

[...]

Für das hier zu beurteilende Marktsegment der Simulationsspiele lässt sich demgegenüber auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien feststellen, dass sich in diesem Bereich die Gewohnheit herausgebildet hat, entsprechende Spiele mit einem den Inhalt schlagwortartig wiedergebenden Titel, kombiniert mit einem Hinweis auf die Version, zu bezeichnen. Das klassische Beispiel, das auch von der Beklagten angeführt wird, ist der „Microsoft Flight Simulator“, der inzwischen als „Microsoft Flight Simulator X“ angeboten wird, nachdem frühere Versionen unter Bezeichnungen wie „Microsoft Flight Simulator 2004“ angeboten worden sind. Neben den weiteren, vom Landgericht aufgegriffenen Beispielen „Stadtbahn Simulator“, „Gleisbau Simulator 2014“, „Holzfäller Simulator 2012“, „Train Simulator 2013“, „Skigebiet Simulator 2012“, und „Combat Flight Simulator 2“ hat die Beklagte noch die Bezeichnungen „Flughafen-Feuerwehr-Simulator 2013“, „Geländewagen-Simulator 2012“, „Flughafen-Simulator 2014“, „Rettungsdienst-Simulator 2014“, „Werksfeuerwehr-Simulator 2014“, „Weinanbau-Simulator“, „Airport-Simulator 2013“, „Modelleisenbahn Simulator“, „Abschlepp-Simulator 2014“, „Autotransportsimulator“, „Agrar Simulator 2011“ und „Schwertransport Simulator 2011“ genannt, wobei auch diese Aufzählung nicht abschließend ist, wie sich durch die Eingabe des Stichworts „Simulator“ beispielsweise bei

B2.de in der Rubrik „Games“ unschwer überprüfen lässt.

47

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass dem Verkehr auf dem Markt der Simulationsspiele die Identifizierung eines einzelnen Spiels anhand eines von sich aus wenig aussagekräftigen Titels geläufig ist.“

[Zum Volltext](#)

## ÖSTERREICHISCHER KINDER- UND JUGENDBUCHPREIS 2015

Die Preisträger des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2015 stehen fest. Seit 1995 werden die Preise vom Bundeskanzleramt vergeben und sind mit 6000 Euro dotiert. Die Auszeichnungen werden am 18.05. in Eisenstadt vergeben.

Preisträger sind:

- Sarah Michaela Orlovský, Michael Roher: "Valentin, der Urlaubsheld" (Picus)
- Marjaleena Lembcke, Elsa Klever: "Eva im Haus der Geschichten" (Residenz Verlag)
- Lizzy Hollatko: "Der Sandengel" (Jungbrunnen Verlag)
- Renate Habinger, Verena Ballhaus: "Kritzl & Klecks. Eine Entdeckungsreise ins Land des Zeichnens & Malens" (Residenz Verlag)

Zehn weitere bemerkenswerte Titel werden als besonderer Lesetipp in der Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2015 aufgenommen.

1. Ursula Poznanski: "Die Vernichteten: Band 3", Loewe Verlag
2. David Levithan: "Letztendlich sind wir dem Universum egal: Roman", S. Fischer Verlag (Übersetzung aus dem Amerikanischen von

Martina Tichy)

3. Melanie Laibl, Alexander Strohmaier: "Nasenraub in Anderland: Der bunten Vielfalt auf der Spur", Luftschacht Verlag
4. Armin Kaster, Susanne Göhlich: "Ferdi, Lutz und ich", Jungbrunnen Verlag
5. Renate Welsh, Suse Schweizer: "Sarah spinnt Geschichten", Obelisk Verlag
6. Griffin Ondaatje, Linda Wolfsgruber: "Die Tränen des Kamels", Ars Edition (Übersetzung aus dem Kanadischen Englisch von Uwe-Michael Gutzschhahn)
7. Jens Rasmus: "Ein Pflaster für den Zackenbarsch: Geschichten vom Doktorfisch", Residenz Verlag
8. Elisabeth Steinkellner, Michael Roher: "Pepe und Lolo", Picus Verlag
9. Elsa Klever: "Fische im Wohnzimmer: Bilderbuch", Bibliothek der Provinz
10. Isol: "Der Ballon", Jungbrunnen Verlag (Übersetzung aus dem Spanischen von Karl Rühmann)

[zum Artikel](#)

### INHALT

Rechtsprechung	1-2
Aktuelles	3
Titelschutzanzeigen (19)	4-8
Impressum	9

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Todesflug Germanwings 9525**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

### **Tim van Beveren**

Schröderstr. 13/2  
10115 Berlin

Veröffentlicht am 01.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **BÜROHKOST NOW!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

### **RawTwist**

Sophienstraße 136  
76135 Karlsruhe

Veröffentlicht am 07.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **brain and body move**

### **brain + body flow**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

### **Kathrin Haaf**

Jahnstrasse 32  
75217 Birkenfeld

Veröffentlicht am 03.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Glut**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

### **Creative Concept Werbeagentur GmbH**

Prüfeninger Straße 35  
93049 Regensburg

Veröffentlicht am 07.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Bin ich meine eigene Marionette**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

#### **Stephan Kabjoll**

Rotkreuzstr. 60c  
85435 Erding

Veröffentlicht am 08.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Versichert. VerUNsichert? UNversichert!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

#### **Wolfgang Scharfenberger**

Am Sportplatz 1  
88677 Markdorf

Veröffentlicht am 09.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Chronik der Dresdner Oper**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

#### **Michael Hochmuth**

Wilhelm-Busch-Str. 16  
01445 Radebeul

Veröffentlicht am 09.04.2015

ANZEIGE

**BREUER LEHMANN**  
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung zum Thema  
Titelschutz, Markenrecht & Markenmeldung,  
Designschutz und Urheberrecht.

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Mal was draus**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

### **Rita Stepanek**

Wilhelm-Busch-Str. 16  
01445 Radebeul

Veröffentlicht am 09.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **theaterdinner**

### **theaterdinner leipzig**

## **theater-dinner**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

theaterdinner.eu  
Arndtstr. 43  
04275 Leipzig

Veröffentlicht am 14.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Mingel Me**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

### **Biljana Leuschner**

Lieneschweg 97a  
49076 Osnabrück

Veröffentlicht am 11.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Curves in Style**

### **Curves in Style Magazine**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

### **Carola Niemann**

Schleibinger 3  
81669 München

Veröffentlicht am 14.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **DJ Culture**

### **DJ-Culture**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

#### **Soundcolours GmbH & Co. KG**

Am Heidstamm 9  
50859 Köln

Veröffentlicht am 16.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Stil.ist**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

#### **Creativ Concept Werbeagentur GmbH**

Prüfeninger Straße 35  
93049 Regensburg

Veröffentlicht am 21.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Princess Coralie**

### **Princess Coralie rescues a Dolphin**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

#### **Patentanwälte Dr. Keller, Schwertfeger**

Westring 17  
76829 Landau/Pfalz

Veröffentlicht am 16.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **BURNI bleibt OUT**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

#### **Martin Lischka**

Lärchenring 27  
35428 Langgöns

Veröffentlicht am 22.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Wir machen einen Star**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**Ralf Maas**

Berlinerstrasse 23/1  
69502 Hemsbach

**Jürgen Backes**

Eschersheimer Landstrasse 42  
60322 Frankfurt

Veröffentlicht am 24.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Legenden sterben nie**

**Amazons Fatal**

**Amazons Fatal 3D**

**Star-Flash.TV**

**Violette Price**

**OLLEK B.**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Raintown Entertainment UG  
Am Sooren 95  
22149 Hamburg

Veröffentlicht am 24.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Schmuckkunst Crossover**

## **Jewellery Arts Crossover**

## **Jewelry Arts Crossover**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

## **BEADERS BEST VERLAG A. Ott**

Ulenweg 4  
21149 Hamburg

Veröffentlicht am 30.04.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Onlinehaendler Magazin**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

## **Händlerbund Media GmbH**

Torgauer Straße 233  
04177 Leipzig

Veröffentlicht am 30.04.2015



# titelschutz-magazin

Das Magazin für Titelschutz

## IMPRESSUM

IP Central GmbH  
Steinsdorfstraße 20  
80538 München

Tel: (089) 6666 10 89  
Fax: (089) 255 513 1297

info@titelschutz-magazin.de  
[www.titelschutz-magazin.de](http://www.titelschutz-magazin.de)  
HRB 214541 - UST-ID: DE297085364

Empfängerkreis: Autoren & Verlage,  
Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte dürfen gerne zur Veröffentlichung mit  
Kurzprofil an die Redaktion geschickt werden.

© 2015 IP Central GmbH, München

Verleger/Herausgeber: Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich: Prof. Dr. Arne Striegler

Redaktion: Volker Lehmann, Dennis Breuer

Erscheinungsweise: monatlich zum Monatsende

Medien: [Twitter](#), [Facebook](#), [titelschutz-magazin.de](http://titelschutz-magazin.de), PDF

### Preise Titelschutzanzeige:

Titelschutzanzeige: ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel  
innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. USt.

**Titelschutz Flatrate:** Veröffentlichung unbegrenzter  
Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. USt.

### Preis Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 netto / Anzeige im  
Standardformat / Ausgabe  
Online: auf Anfrage

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter  
<http://titelschutz-magazin.de/agb.php> abrufbar sind